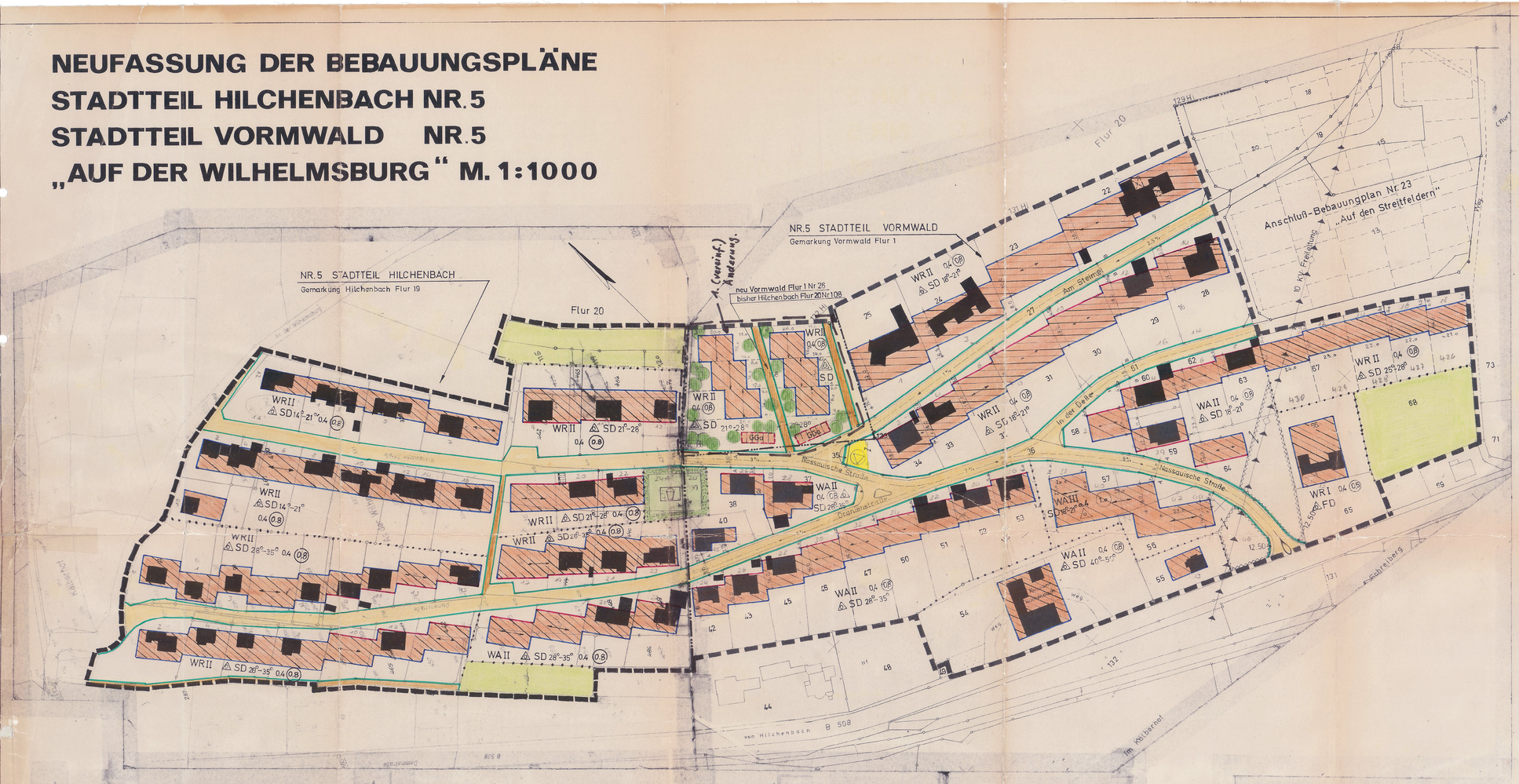
NEUFASSUNG DER BEBAUUNGSPLÄNE
STADTTEIL HILCHENBACH NR. 5
STADTTEIL VORMWALD NR. 5
„AUF DER WILHELMSBURG" M. 1:1000



PRÄAMBEL

AUFGRUND DES § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 11. AUGUST 1969 (GV.NW. S. 656/SGV. 2023), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 11. JULI 1972 (GV. NW. S. 218).

§ 2-9 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) IN VERBINDUNG MIT DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BauNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 26.11.1968 (BGBl. I. S. 1237).

§ 4 DER 1. VERORDNUNG DES LANDES NW ZUR DURCHFÜHRUNG DES BBauG IN DER FASSUNG VOM 21.4.1970 (GV. NW. S. 299/SGV. 232) IN VERBINDUNG MIT

§ 103 (1) NR. 1, 2 + 4 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NW (BauO NW) IN DER FASSUNG VOM 27.1.1970 (GV. NW. S. 96)

HAT DER RAT DER STADT HILCHENBACH AM 23. Jan. 1974 UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DES ERGEBNISSES DER PRÜFUNG DER VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN UND BEDENKEN DIE PLANUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN DER NEUFASSUNG DIESER BEBAUUNGSPLÄNE GEMÄSS § 10 BBauG UND DIE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN GEMÄSS § 103 Bau O NW ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

HILCHENBACH, DEN 20. FEB. 1974

DER STADTDIREKTOR
gez. Dr. Mahrenholz L.S.

A. FESTSETZUNGEN GEM. § 9 (1) UND (5) BBauG

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, SOWEIT DIESE NICHT SCHON DURCH DIE FAREIGEBUNG ERKENNBAR IST. AUCH DIE GRÜNEN STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN STELLEN ABGRENZUNGEN UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG DAR. DIESE ABGRENZUNGEN GELTEN AUCH FÜR GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN.
- WR — REINES WOHNGEBIET GEMÄSS § 3 BauNVO, ZULÄSSIG SIND WOHNGEBÄUDE, AUSNAHMSWEISE KÖNNEN LÄDEN UND NICHT STÖRENDE HANDWERKSBETRIEBE, DIE ZUR DECKUNG DES TÄGLICHEN BEDARFS FÜR DIE BEWOHNER DIESES GEBIETES DIENEN, SOWIE KLEINE BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES ZUGELASSEN WERDEN
- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET GEMÄSS § 4 BauNVO ZULÄSSIG SIND: 1. WOHNGEBÄUDE, 2. DIE DER VERSORGUNG DES GEBIETES DIENENDEN LÄDEN, SCHANK- UND SPEISEWIRTSCHAFTEN SOWIE NICHT STÖRENDE HANDWERKSBETRIEBE, 3. ANLAGEN FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE UND GESUNDHEITLICHE ZWECKE. VON DEN AUSNAHMEN GEMÄSS § 4 (3) BauNVO IST ZIFFER 1 (BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES) UND ZIFFER 3 (ANLAGEN FÜR VERWALTUNG SOWIE FÜR SPORTLICHE ZWECKE) ALLGEMEIN ZUGELASSEN. DIE ÜBRIGEN AUSNAHMEN NACH ZIFFER 2, 4 BIS 6 SIND NICHT ZULÄSSIG.
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN — NEBENANLAGEN GEMÄSS § 14 BauNVO SIND ZULÄSSIG, GARAGEN JEDOCH NUR AUSNAHMSWEISE. DER STAURAUM VOR DEN GARAGEN MUSS MIND. 3,50 m BETRAGEN.
- 0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
- (0,8) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL(GFZ)
- II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- OFFENE BAUWEISE, NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- OFFENE BAUWEISE, NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- VERKEHRSFLÄCHEN
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- GGa — FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- GRÜNFLÄCHE
- KINDERSPIELPLATZ
- FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN - UMFORMERSTATION -
- BAUGRENZE
- BAULINIE
- ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN NACH § 9 ABS. 1 NR. 15 BBauG.

B. GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN GEM. § 103 (1) NR. 1, 2 UND 4 BauO NW

- F.D. — FLACHDACH
- S.D. — SATTELDACH, BEI SATTELDÄCHER SIND NUR DUNKELGETÖNTE PFANNEN SOWIE NATUR- UND KUNSTSCHIEFER ZULÄSSIG. DACHGAUBEN SIND NUR AB 35° DACHNEIGUNG ZULÄSSIG, ANSONSTEN NUR LIEGENDE DACHFENSTER. DREMPEL SIND BIS ZU EINER HÖHE VON 65 CM BEI EINER DACHNEIGUNG AB 28° ZUGELASSEN. EINGESCHOSSIGE ANBAUTEN AN ZWEIGESCHOSSIGE GEBÄUDE KÖNNEN AUSNAHMSWEISE MIT FLACHDÄCHERN ERRICHTET WERDEN.
- 28°-35° — ZUL. DACHNEIGUNG, DIE AUSNAHMSWEISE UM 3° ÜBER- BZW. UNTERSCHRITTEN WERDEN DARF.
- ZWINGENDE HAUPTFIRSTRICHTUNG
- AUFSCHÜTTUNGEN SIND NUR IN HÖHE DES VERLORENEN MAUERWERKS ZULÄSSIG. DIE ZWISCHEN DEN STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN UND DEN BAUGRENZEN LIEGENDEN FLÄCHEN DÜRFEN NUR MIT EINER BRUCHSTEINMAUER, EINEM HOLZZAUN ODER MASCHENDRAHT IN VERBINDUNG MIT EINER HECKE VON HÖCHSTENS 80 CM HÖHE EINGEFRIEDIGT WERDEN.

C. SONSTIGE DARSTELLUNGEN

- GEPLANTE NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN MIT GRENZSTEINEN
- VORHANDENE GEBÄUDE
- GEMARKUNGSGRENZE
- 10 KV - FREILEITUNG (WIRD BESEITIGT)

D. INKRAFTTRETEN

DIESE SATZUNG WIRD AM TAGE NACH DER BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN, SOWIE VON ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG, RECHTSVERBINDLICH.

VERFAHRENSVERMERKE

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Hilchenbach hat gem. § 2 (1) des BBauG in der Sitzung am 1.8.1973 die Neufassung dieser Bebauungspläne beschlossen.

Hilchenbach, den 2.8.1973
Der Stadtdirektor
gez. Dr. Mahrenholz L.S.

BESCHLUSS ZUR ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG

Der Rat der Stadt Hilchenbach hat in der Sitzung am 1.8.1973 dem Entwurf dieser Bebauungspläne zugestimmt und seine Auslegung beschlossen.

Hilchenbach, den 2.8.1973
Der Stadtdirektor
gez. Dr. Mahrenholz L.S.

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Entwurf dieser Bebauungspläne und die Begründung haben auf Grund der Bekanntmachung vom 28.8.1973 gem. § 2 (6) in der Zeit vom 5.9.1973 bis 5.10.1973 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Hilchenbach, den 8.10.1973
Der Stadtdirektor
gez. Dr. Mahrenholz L.S.

GENEHMIGUNG

Diese Bebauungspläne sind gem. § 11 des BBauG und § 103 BauONW mit Verfügung vom 15.3.1974 AZ. 34.4.1.24.-235/73 genehmigt worden.

Arnsberg/Westf. den
L.S.
Der Regierungspräsident
Im Auftrag
gez. Gerhards

INKRAFTTRETEN

Die Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung der genehmigten Bebauungspläne ist gem. § 12 BBauG am 23.4.1974 bekanntgemacht worden. Damit sind die Bebauungspläne rechtsverbindlich.

Hilchenbach, den 24.4.1974
Der Stadtdirektor
gez. Dr. Mahrenholz L.S.

GEOMETRISCHE EINDEUTIGKEIT

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965.

Siegen, den 28.2.1974
Für die Gemarkung Hilchenbach
L.S. i.A. gez. Kohl KVD
Kreis Siegen

Für die Gemarkung Vormwald
i.A. gez. Nolte L.S.
Amt für Agrarordnung

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Siegen, den 28.2.1974
Für die Gemarkung Hilchenbach
L.S. i.A. gez. Kohl KVD
Kreis Siegen

Für die Gemarkung Vormwald
i.A. gez. Nolte L.S.
Amt für Agrarordnung

Übereinstimmungsvermerk:

Diese Neufassung der Bebauungspläne Stadtteil Hilchenbach und Stadtteil Vormwald jeweils Nr. 5 „Auf der Wilhelmsburg" stimmt mit dem Originalplan, der der Niederschrift der 53. Sitzung / 1. Wahlperiode des Rates der Stadt Hilchenbach vom 23.1.1974 beigefügt ist, überein.

Hilchenbach, den 20.2.1974
Der Stadtdirektor
L.S.
Im Auftrag
gez. Dörr
(Dörr)
Stadtamtsinspektor

Stadt Hilchenbach
Der Stadtdirektor

	NAME	DATUM	geändert
GEZ.		30.5.1973 / 17.7.1973	14.12.73
BEARBEITET			
	Stadtbauoberinspektor		Stadtbaurat

SATZUNG DER STADT HILCHENBACH VOM ~~23. JAN. 1974~~ 24. 1974
BEBAUUNGSPLAN STADTTEIL HILCHENBACH / VORMWALD
NR. 5 „AN DER WILHELMSBURG" - NEUFASSUNG -